

I. Vorbemerkungen:

Ausweislich der Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 0044/2016 vom 07.01.2016 erforderte bereits die von Ihnen zum 01.01.2016 vorgenommene Neuausrichtung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) wegen ihrer haushaltsmäßigen Auswirkungen die Aufstellung und Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Wesentliche Bestandteile der Neuausrichtung der GWM sind die zum 01.01.2016 vorgenommene Übertragung von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten der GWM auf die Stadt Mainz sowie die Änderung des Gegenstandes und Zweckes der GWM. Nach der vom Stadtrat beschlossenen Neufassung seiner Betriebssatzung obliegt dem Eigenbetrieb GWM nunmehr neben der zentralen Bewirtschaftung von Gebäuden der Stadt Mainz weiter die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden, inklusive Planung, sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen. Die GWM erledigt ihre diesbezüglichen Aufgaben als Dienstleister für die Stadt Mainz; die konkrete Ausgestaltung der Dienstleistertätigkeit erfolgt dabei in Form von Kontrakten. Die bisherige Investitionstätigkeit der GWM wird ab 2016 weitestgehend nicht mehr über den Wirtschaftsplan der GWM, sondern über den Haushaltsplan der Stadt Mainz abgewickelt.

Im Zuge dieser Neuausrichtung der GWM wurde das bisherige städtische Amt 65 (Amt für Projektentwicklung und Bauen) durch Integration in die GWM aufgelöst und innerhalb des städtischen Amtes 20 (Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport) eine neue Abteilung 20.08 "Gebäude-Contracting" eingerichtet, welche nach Ihren Angaben in der o. a. Beschlussvorlage über die GWM die Haushaltsmittel für alle Hochbaumaßnahmen bewirtschaftet.



4. Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) - Eigenbetrieb der Stadt Mainz:

Nach Ihren grundsätzlichen Erläuterungen in der Beschlussvorlage DS-Nr. 2081/2015 vom 25.11.2015 und der Vorbemerkungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt der vom Stadtrat für das laufende Wirtschaftsjahr beschlossene Wirtschaftsplan der GWM die zum 01.01.2016 im Zuge der Neuausrichtung der GWM vorgenommene

- Integration des bisherigen städtischen Amtes 65 (Amt für Projektentwicklung und Bauen) in den o. a. Eigenbetrieb und
- (Rück-)Übertragung des Sondervermögens mit Ausnahme der Gebäude D und E der Zitadelle in den Kernhaushalt der Stadt Mainz.

Der **Erfolgsplan** des Eigenbetriebes GWM für das Wirtschaftsjahr 2016 schließt in den Erträgen mit 47.050.521 €, in den Aufwendungen mit 47.030.521 € und somit mit einem Jahresgewinn in Höhe von 20.000 € ab. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis) beläuft sich planmäßig auf 23.000 €.

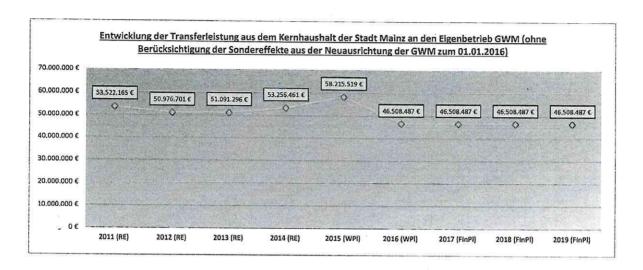
Ausweislich der für den Zeitraum 2015 - 2019 fortgeschriebenen Finanzplanung erwarten Sie in den kommenden drei Wirtschaftsjahren ebenfalls positive Jahresergebnisse für den Eigenbetrieb GWM in Höhe von jährlich 20.000 €.

Betreffend die Erzielung positiver Betriebs- und Jahresergebnisse durch den o. a. Eigenbetrieb gilt es zu berücksichtigen, dass die GWM als Dienstleister für die Stadt Mainz fungiert und sich hauptsächlich über die Entgeltzahlungen (Transferleistungen) seines Einrichtungsträgers für Gebäudedienstleistungen finanziert, womit zugleich eine entsprechende finanzielle Belastung des städtischen Kernhaushaltes einhergeht.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 sind im Erfolgsplan der GWM unter dem Ertragsposten "Umsatzerlöse" Entgeltzahlungen des Einrichtungsträgers für Gebäudedienstleistungen in Höhe von 46.508.487 € veranschlagt. Bereinigt um die aus der Neuausrichtung der GWM resultierenden Sondereffekte² liegen die Transferleistungen des Einrichtungsträgers um 2,66 Mio. € über dem diesbezüglichen Planwert des Vorjahres.

² Siehe Erläuterungen zum Erfolgsplan 2016. Danach belaufen sich die Sondereffekte aus der Neuausrichtung der GWM auf -14.367.032 €.





An dieser Stelle weise ich Sie darauf hin, dass in der zum Finanzplan zählenden Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der GWM, die sich auf die Finanzplanung der Stadt Mainz auswirken (Übersicht nach § 19 Nr. 2 EigAnVO), die aufgeführten Entgeltzahlungen des Einrichtungsträgers für Gebäudedienstleistungen für die Wirtschaftsjahre 2016 ff. über die diesbezüglichen Mittelveranschlagung im Erfolgsplan 2016 hinausgehen und insoweit unzutreffend angegeben sind.

Der **Vermögensplan** des Eigenbetriebes GWM für das Wirtschaftsjahr 2016 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 150.000 € ausgeglichen ab:

Bezüglich der auf der Mittelherkunftsseite unter dem Posten 2.1.10 "sonstige Zuschüsse (BkZ)" in Höhe von 130.000 € veranschlagten Zuwendung der Stadt Mainz verweise ich auf meine obigen Ausführungen zum Finanzhaushalt der Stadt Mainz. Im Hinblick auf das Deckungsgebot (§ 17 Abs. 4 EigAnVO i.V.m. 93 Abs. 5 Satz 2 GemO und Nr. 11 der VV zu § 93 GemO) weise ich Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass bis zur abschließenden Klärung der haushaltswirtschaftlichen Vertretbarkeit dieser städtischen Mittelbereitstellung und Bewilligung der o. a. Investitionszuwendung durch die Stadt Mainz diese eingeplanten Finanzierungsmittel nicht als sichere kassenwirksame Investitionseinzahlung gelten können, mit der Folge, dass insoweit die Deckung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsauszahlungen derzeit nicht gegeben ist.

Zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsauszahlungen sind im Vermögensplan der GWM für das Wirtschaftsjahr 2016 keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushalts-



satzung 2015/2016 der Stadt Mainz in der Gestalt der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 für das Haushaltsjahr 2016 keine Investitionskreditermächtigung für den Eigenbetrieb GWM; der Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2016 weist den Gesamtbetrag der Investitionskredite für den o. a. Eigenbetrieb folgerichtig mit 0 € aus.

Nach seiner fortgeschriebenen Finanzplanung sind für den o. a. Eigenbetrieb auch in den kommenden drei Wirtschaftsjahren keine Investitionskreditaufnahmen vorgesehen.

Die Investitionskreditermächtigungen der Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 in Höhe von 11 Mio. € bzw. 13 Mio. € wurden nach Ihrer Mitteilung vom 14.04.2016 von der GWM nicht in Anspruch genommen und im Zuge der Neuausrichtung der GWM zum 01.01.2016 untergehen gelassen.

Mit der zum 01.01.2016 vorgenommenen (Rück-)Übertragung des Sondervermögens (mit Ausnahme der Gebäude D und E der Zitadelle) in den Kernhaushalt der Stadt Mainz ging nach Ihren Angaben zugleich die komplette Übernahme der zu diesem Zeitpunkt in Höhe von rd. 97,64 Mio. € bestandenen Verbindlichkeiten der GWM aus der Aufnahme von Investitionskrediten einher.

Nach Ihren weiteren Angaben weist der o. a. Eigenbetrieb nach seiner um die Planzahlen fortgeschriebenen letzten Schlussbilanz, für das ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, zu Beginn und zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres keine Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf.

Demzufolge bestehen derzeit beim Eigenbetrieb GWM keine Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten, so dass der o. a. Eigenbetrieb insoweit schuldenfrei ist.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan der GWM für das Wirtschaftsjahr 2016 keine veranschlagt. Korrespondierend hierzu enthält die Haushaltssatzung 2015/2016 der Stadt Mainz in der Gestalt des 1. Nachtragshaushaltsplans 2015/2016 für das Haushaltsjahr 2016 keine Ermächtigung für den o. a. Eigenbetrieb zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren. Im Festsetzungsbeschluss ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen folgerichtig auf 0 € festgesetzt.



Die **Stellenübersicht 2016** enthält nach den angebrachten Erläuterungen gegenüber der Vorjahresstellenübersicht insbesondere folgende Veränderungen:

- a) Verlagerung von 16,779 Stellen aus dem Kernhaushalt in den Eigenbetrieb GWM und 3,5 Stellen aus dem Eigenbetrieb GWM in den Kernhaushalt (TH/Amt 20) im Rahmen der Neuausrichtung der GWM zum 01.01.2016,
- b) **21,220 neue Stellenausweisungen** (davon zwei Stellen über Wegfall "Kw-Vermerk 2017") und
- c) 45 Stellenstreichungen (29,831 Vollzeitäquivalente) durch Reduzierung der Reinigungskräftestellen auf die derzeit tatsächlich besetzten Stellen.

Zur Begründung der neuen Stellenausweisungen geben Sie im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2016 lediglich an, dass diese zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb innerhalb der GWM erforderlich seien. Auch und gerade im Hinblick auf die defizitäre Haushalt- und Finanzlage der Stadt Mainz bitte ich Sie, die Erforderlichkeit der neuen Stellenausweisungen vor deren Inanspruchnahme (nochmals) einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei gilt es – soweit nicht bereits erfolgt – durch den verantwortlichen Gemeindebediensteten aktenkundig festzustellen, dass die neuen Stellenausweisungen nach den Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen zur gesetzeskonformen und ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung des Eigenbetriebes GWM unbedingt notwendig sind. Die Stellen, für die eine solche Feststellung nicht getroffen werden kann, sind im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes bzw., sofern ein solcher für das laufende Wirtschaftsjahr nicht beschlossen wird, in der Stellenübersicht der GWM für das Wirtschaftsjahr 2017 in Abgang zu stellen.

Weiter weise ich Sie darauf hin, dass der bei <u>allen</u> Stellen der Entgeltgruppe E 11 TVöD angebrachte "kw-Vermerk" den neuen Stellenausweisungen nach der Entgeltgruppe E 11 TVöD und deren Besetzung entgegensteht.

Im Übrigen gehe ich betreffend die **Stellenübersicht 2016** der GWM davon aus, dass die Ausweisungen der Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stellenübersicht 2016 dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften im Einklang stehen. Insbesondere gehe ich davon aus, dass von Ihnen Stellenanhebungen nur auf der Grundlage aktualisierter



Stellenbeschreibungen und darauf basierender tariflicher Stellenneubewertungen vorgenommen wurden.

Bezüglich der fälligen Fortschreibung des **Investitionsprogramms** der GWM für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 haben Sie mir auf Anfrage mitgeteilt, dass dieses erst noch aufgestellt und sodann von den zuständigen städtischen Gremien beschlossen werden muss. Ich darf Sie bitten, dies unverzüglich zu veranlassen und mir anschließend einen Abdruck des Investitionsprogramms 2015 - 2019 der GWM nachzureichen.

VI. Sonstiges:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass die aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 der Stadt Mainz, soweit sie durch diese Haushaltsverfügung keine Änderung erfahren haben, unverändert fortgelten und bitte Sie, Sorge dafür zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplanes der Stadt Mainz und der Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. mittelfristigen Investitionsprogramme und der hierauf basierenden Finanzplanungen die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde Berücksichtigung finden.

Alle Mittel bewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Hinweise in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (§ 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 GemO) bitte ich mir zu gegebener Zeit durch Vorlage eines Belegexemplars nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.